

Allgemeine Bestimmungen

Kantonaler Fonds für zeitgenössische Kunst

(früher: Kantonaler Fonds für Dekoration)

Version: April 2021

Rechtsgrundlage

Durch das kantonale Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996 und dessen Reglement vom 10. November 2010 (Artikel 7 und 8) wurde ein kantonaler Fonds für Dekoration (heute: Kantonaler Fonds für zeitgenössische Kunst - KFZK) eingerichtet.

Ziel

Mit dem Ankauf von Kunstwerken verfolgt die Dienststelle für Kultur ein dreifaches Ziel: die Förderung des Werks lebender professioneller zeitgenössischer Künstler mit kulturellem Bezug zum Wallis, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch die Förderung und Verbreitung dieser Ankäufe und die Unterstützung der Instanzen, die für die Verbreitung von Werken lebender Künstler zuständig sind.

FINANZIERUNG

Die Dienststelle für Kultur stellt die personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung, die für das ordnungsgemässe Betreiben des KFZK erforderlich sind.

Organisation und Verantwortungen

Die Werke der Sammlung des KFZK sind Eigentum des Staats Wallis.
Der KFZK untersteht der Dienststelle für Kultur, die den Budgetrahmen vorgibt.
Eine Fachkommission wählt die Werke für den KFZK aus.
Der für die bildende Kunst zuständige Kulturberater (im Folgenden der Kulturberater) unterstützt die Arbeit der Kommission, sorgt für die Organisation der Sitzungen, berichtet darüber in Form von Protokollen, organisiert die Besichtigungen und die administrative Begleitung der Ankäufe.

Die erworbenen Werke werden in den KFZK integriert und der Verantwortung der Kantonsmuseen anvertraut, und zwar durch das Kunstmuseum Wallis (administrative und wissenschaftliche Verwaltung, Präsentation) und die Abteilung Sammlungen (Handhabung und Konservierung). Ein spezielles internes Verfahren regelt Fragen der Verwaltung des Kantonalen Fonds für zeitgenössische Kunst.

Die Werke des KFZK, die von herausragendem denkmalpflegerischem Interesse sind, können auf gemeinsamen Antrag des Kunstmuseums Wallis und der Direktion der Kantonsmuseen, mit Zustimmung der Direktion der Dienststelle für Kultur, in die Sammlung des Kunstmuseums Wallis aufgenommen werden.

Die Verbreitung und Förderung des KFZK liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Kulturförderung und des Kunstmuseums Wallis.

FACHKOMMISSION

Mission

Die Fachkommission ist ein von der Dienststelle für Kultur eingesetztes Beratungsgremium, dessen Aufgabe es ist, für die Dienststelle für Kultur die Werke auszuwählen, die in den KFZK aufgenommen werden sollen.



Zusammensetzung:

- Der für die bildende Kunst zuständige Kulturberater der Kulturförderung
 - Die Direktion des Kunstmuseums Wallis
 - 1-3 Mitglieder, die Experten für bildende Kunst (zeitgenössische Kunst) sind, davon kann 1 Mitglied von ausserhalb des Wallis sein
 - 1 Mitglied des Kulturrats, Experte für bildende Kunst (zeitgenössische Kunst)
- Vorsitzender ist der Kulturberater.

Für die Fachkommission gelten die "Richtlinien zur Bildung von Jurys und Kommissionen" sowie die "Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten im Kulturrat und in den mit der Kulturförderung beauftragten Kommissionen".

ERWERBSVERFAHREN**Wahl der Werke**

Die Auswahl erfolgt ausschliesslich auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitglieder der Fachkommission. Der Kulturberater legt den Arbeitsplan zu Beginn des Kalenderjahres fest, damit Anschaffungen bis spätestens 30. November getätigt werden können. Die Häufigkeit der Auswahl- bzw. Prospektionssitzungen (Ausstellungsbesuche, Atelierbesuche) wird je nach Bedarf festgelegt, maximal vier Tage pro Jahr. Der Kulturberater organisiert und leitet die Sitzungen und sorgt für die Einhaltung der Anwendungsvorschriften.

Die Fachkommission wird auch im Falle von Vermächtnisse, Spenden oder Schenkungen an den KFZK zur Vorankündigung konsultiert.

Beurteilungskriterien

Die Fachkommission trifft eine Auswahl anhand der folgenden Kriterien, die in den Allgemeinen Bestimmungen zur Kulturförderung (Dezember 2014) definiert und hier für den Kontext des KFZK präzisiert wurden.

- Formale Zulassungskriterien (kumulativ): Professionalität, Verbindung des Künstlers zum Wallis;
- Bewertungskriterien: Qualität und kantonales Interesse, Potenzial für Erhaltung und Erschliessung.

Vorrangig werden Werke von Künstlern und Künstlerinnen erworben, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wallis ansässig sind oder die ausserhalb des Kantons ansässig sind, aber regelmäßige, bedeutende und dauerhafte kulturelle Verbindungen zum Kanton Wallis haben. Es können auch Werke erworben werden, die einen Bezug zum Wallis haben (z.B. Thema des Werkes, Produktion des Werkes im Wallis, Ausstellung des Werkes im Wallis); diese Werke müssen von lebenden professionellen Künstlern und Künstlerinnen geschaffen worden sein, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

Es wird keiner Technik oder Ausdrucksform der Vorzug gegeben.

Ankäufe werden vorzugsweise von Galerien oder Institutionen im Wallis getätigt, die sich durch Originalität und Kohärenz ihres Ansatzes sowie durch ein nachhaltiges Bemühen um die Förderung von Kunst und zeitgenössischen Künstlern und Künstlerinnen auszeichnen. Es können auch Ankäufe von Galerien oder Institutionen ausserhalb des Kantons getätigt werden. Ankäufe können direkt vom Künstler oder der Künstlerin getätigt werden, wenn die Qualität seines/ihres Werkes als aussergewöhnlich anerkannt ist und in der Nähe keine grössere Ausstellung in naher Zukunft geplant ist.



PROMOTION UND VERBREITUNG

Die Werke des KFZK tragen zur künstlerischen Qualität der öffentlichen Gebäude und Räume des Staates bei. Sie können jederzeit in öffentlichen Gebäuden und Räumlichkeiten mit repräsentativem Charakter der kantonalen Verwaltung, innerhalb der Dauerausstellung des Walliser Kunstmuseums oder seiner Wechsausstellungen ausgestellt werden. Die Werke können, ebenso wie die Werke des Walliser Kunstmuseums, von spezialisierten Kultureinrichtungen ausgestellt werden.

*Das generische Maskulinum wird nur zur Vereinfachung des Textes verwendet und bezieht sich sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

